

## **ÖFOL-Ausfallfonds**

**[216. Vorstandssitzung vom 17.11.2020]**

### **Zweck**

§1 Zur Minimierung des Risikos von durchführenden Vereinen für ÖFOL-Veranstaltungen (ÖSTM, ÖM, ACs) aller Sparten (Fuß-OL, MTBO, Ski-OL) wird vom Österreichischen Fachverband für Orientierungslauf (ÖFOL) ein Ausfallfonds eingerichtet. Muss eine Veranstaltung abgesagt oder abgebrochen werden und sind zur Vorbereitung dieser Veranstaltung Aufwendungen getätigt worden, die die Einnahmen der Veranstaltung übersteigen, dann soll dieser Verlust bis zu einem Maximalbetrag durch den Fonds abgedeckt werden.

### **Einrichtung**

§2 Der Fonds wird mit 1.1.2021 eingerichtet. Abgewickelt wird der Fonds über ein eigenes Bankkonto, das den Namen „ÖFOL Ausfallfonds“ trägt.

### **Fondsmittel**

- §3 Im Zuge der Einrichtung des Fonds wird dieser einmalig aus Mitteln des ÖFOL mit € 5.000.- (fünftausend Euro) beschickt.
- §4 Durch Vorstandsbeschluss können die Fondsmittel jederzeit aufgestockt werden.
- §5 Die weiteren Mittel des Fonds sind durch Beiträge der Vollmitglieder des ÖFOL aufzubringen. Die Höhe der Beiträge und die Berechnungsgrundlage sind in der Mitgliederversammlung festzulegen.
- §6 Auf Antrag eines Vollmitgliedes kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe den Beitrag für dieses Vollmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung herabsetzen bzw. erlassen.
- §7 Der Fonds ist mit € 10.000 (zehntausend Euro) gedeckelt. Enthält der Fonds zum 1.1. des Jahres mehr als € 10.000.-, werden erst wieder Beiträge eingehoben, wenn der Fonds zum 1.1. der folgenden Jahre weniger als € 7.500.- (siebentausendfünfhundert Euro) enthält.

### **Ausfallsgründe**

- §8 Gründe, die zu einer Absage oder einem Abbruch einer ÖFOL-Veranstaltung führen und einen Anspruch zur Abdeckung der Verluste darstellen, sind
- Unwetter wie Sturm, Hagel, Starkregen, Gewitter;
  - Hochwasser;
  - wegen Unwetters unbefahrbare Wege, unbelaufbare Natur;
  - Schneemangel (Ski-O);
  - Entzug von Benutzungsrechten.
  - Behördliche Restriktionen z. B. aufgrund einer Pandemie.

Die angeführten Ausfallsgründe können durch Vorstandsbeschluss im Anlassfall erweitert werden.

§9 Schäden aufgrund eines grob fahrlässigen bzw. durch Vorsatz verschuldeten Ausfalls einer Veranstaltung werden nicht ersetzt. Darunter fallen insbesondere Veranstaltungsaufwendungen, die zu einem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Absage bzw. der Abbruch der Veranstaltung bereits absehbar war.

### **Schadenskategorien**

- §10 Für folgende Aufwendungen für eine Veranstaltung kann bei Vorlage eines Nachweises der Kosten (Rechnung) eine Entschädigung beantragt werden:
- Kartenaufnahme;
  - Kartendruck;
  - Benützungsgebühren für Sanitäreinrichtungen, Wettkampfbereich;

- d. Benützungsgebühren für Grundstücke;
- e. Benützungsgebühren für Gerätschaften;
- f. Werkverträge für Hilfsleistungen.

Die angeführten Kategorien können durch Vorstandsbeschluss im Anlassfall erweitert werden.

### **Entschädigung**

- §11 Die Entschädigung pro Veranstaltung ist mit einem Betrag von € 1.500.- (eintausendfünfhundert Euro) gedeckelt. Der Vorstand kann den Betrag bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe bis auf € 3.000.- (dreitausend Euro) erhöhen.
- §12 Der vom Vorstand festzusetzende auszahlende Betrag darf nicht höher sein als der im Fonds zur Verfügung stehende Betrag.

### **Genehmigungsprozess Entschädigung**

- §13 Die Entschädigung wird vom Vorstand nach Prüfung des Antrages des durchführenden Vereins (Vollmitglied) gewährt.
- §14 Der Antrag darf frühestens eine Woche nach Ablauf der Saison – letzter Bewerb der Sparte – und spätestens drei Monate nach Ablauf der Saison gestellt werden.
- §15 Die Anträge sind vom Sekretariat des ÖFOL auf Vollständigkeit zu prüfen und bei Unvollständigkeit vom Präsidium unter Setzung einer angemessenen Frist zur Verbesserung an den Antragsteller zurückzuleiten.
- §16 Über die Anträge ist in der nach Ablauf der Antragsfrist folgenden Vorstandssitzung zu entscheiden. Sollten in Summe die für die frustrierten Kosten gewährten Entschädigungen die Fondsmittel übersteigen, ist der zur Verfügung stehende Betrag des Ausfallsfonds aliquot in Bezug zu den gewährten Entschädigungen unter den Antragstellern aufzuteilen.

### **Rückzahlung nicht frustrierter Kosten**

- §17 Werden gewährte und bereits ausbezahlte Verluste einer ÖFOL-Veranstaltung auf andere Art vermindert oder ersetzt, wie z.B. durch eine Versicherung, Austragung der Veranstaltung in der folgenden Saison, so ist die gewährte Entschädigung idH der Verlustminderung zurückzuzahlen und dem Fonds wieder gutzuschreiben.
- §18 Bei der Festsetzung der Höhe der Rückzahlung hat das Vollmitglied alle zur Festsetzung notwendigen Unterlagen dem Präsidium zu übermitteln. Die Höhe der Rückzahlung ist vom Vorstand festzusetzen.

### **Berufung**

- §19 Gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann durch Antrag des betroffenen Vollmitgliedes in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung erhoben werden. Die Erhebung einer Berufung an die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung. Durch den Vorstand gewährte Entschädigungen sind auszuzahlen und geforderte Rückzahlungen sind einzuheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung zu gewährten Entschädigungen und geforderten Rückzahlungsbeschlüssen des Vorstandes.

### **Verzeichnis**

- §20 Über Einzahlungen, Auszahlungen und Rückzahlungen ist ein Verzeichnis zu führen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Bewertung des Fonds zu berichten.
- §21 Dieses Verzeichnis hat die Gesamthöhe der Einzahlungen pro Kalenderjahr, die Anträge unter Bezeichnung des Vereins, der Veranstaltung (Sparte), der beantragten Entschädigung und Datum des Einlangens des Antrages, die Höhe der gewährten Auszahlung samt Datum der Gewährung und die Höhe beschlossener Rückzahlung samt Datum des Beschlusses zu enthalten.